



Export (Ausfuhr) in Drittländer

Stand August 2020

Merkblatt



Export (Ausfuhr) in Drittländer

Stand August 2020

Im Handel mit Drittländern, also Ländern, die nicht zur Europäischen Union gehören, sind Besonderheiten zu beachten.

1. Voraussetzungen für ein Exportgeschäft

- Grundsätzlich ist keine besondere Erlaubnis erforderlich
- Gewerbeanmeldung beim örtlich zuständigen Ordnungsamt
- Eintragung ins Handelsregister ab bestimmten Größenklassen bzw. immer bei Kapitalgesellschaften (AG, GmbH) oder Personengesellschaften (OHG)
- Bürger aus Staaten, die nicht zur EU gehören, benötigen eine Aufenthaltsgenehmigung, die auch die Ausübung einer selbstständigen gewerblichen Tätigkeit zulässt.

2. Was ist besonders zu beachten?

- Lieferbedingungen: Bei einem Handelsgeschäft mit Drittländern fallen Kosten und Risiken an (Transport, Versicherung, Zoll), deren Aufteilung zwischen dem Exporteur und dem ausländischen Importeur vorab geregelt werden sollte. Diese Lieferbedingungen werden häufig international standardisiert z.B. durch die [INCOTERMS® 2020](#).
- Zahlungsbedingungen: Die Zahlungsbedingungen reichen von der Vorkasse bis zu einer Rechnung mit langfristigen Zahlungsziel. Die Sicherheit der Zahlung kann für den Exporteur auch durch ein unwiderrufliches, von der Bank des Exporteurs bestätigtes Dokumentenakkreditiv gewährleistet werden. Der ausländische Importeur eröffnet bei seiner Bank das Akkreditiv zugunsten des Exporteurs. Wirtschaftliche und politische Risiken können zum Teil auch mit staatlichen Ausfuhrbürgschaften und -garantien versichert werden ([Hermesdeckungen](#)). Weitere Möglichkeiten sollten im Vorfeld mit der Hausbank besprochen werden.



3. Deutsche Ausfuhrbestimmungen

Zoll

- Unternehmen, die Waren ausführen, benötigen ab dem ersten Exportvorgang eine [Zollnummer/EORI-Nummer](#), die sie bei der Ausfuhranmeldung angeben müssen.
- Grundsätzlich muss der Exporteur ab einem Warenwert von 1.000 Euro oder einem Gewicht von 1.000 Kilogramm eine förmliche Ausfuhranmeldung erstellen. Diese Aufgabe kann an einen Dienstleister, beispielsweise einen Spediteur, übertragen werden. Die Ausfuhranmeldung ist mit dem elektronischen Zollsystem ATLAS-Ausfuhr zu erstellen. Wer über keine Anbindung zu ATLAS verfügt, kann die kostenlose [Schnittstelle der Zollverwaltung zu ATLAS](#) nutzen.
- Bei der Anmeldung wählt der Exporteur zwischen dem zweistufigen Ausfuhrverfahren (bei jedem Warenwert möglich) und dem einstufigen Ausfuhrverfahren (nur bei einem Warenwert unter 3.000 Euro möglich). Beim zweistufigen Ausfuhrverfahren findet eine Vorabfertigung durch das örtlich zuständige Binnenzollamt statt. Beim einstufigen Ausfuhrverfahren ist keine Vorabfertigung erforderlich. Die Abfertigung findet nur beim Grenzzollamt statt. Nachteil hierbei ist, dass die Abfertigung nur an einer deutschen EU-Grenzzollstelle stattfinden kann und diese in der Zollanmeldung genannt sein muss.
- Binnenzollämter für die Vorabfertigung von Waren im Bezirk der IHK Nürnberg für Mittelfranken in Ansbach, Erlangen-Tennenlohe, Nürnberg und Ansbach-Weißenburg.
- Zur Anmeldung jeder Ware ist eine Zolltarifnummer (Warennummer) erforderlich. Um die Zuordnung zu ermöglichen, ist eine präzise Deklaration der Waren gemäß "[Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik](#)" nötig. Mit der Zolltarifnummer entscheiden sich auch die weiteren erforderlichen Formalitäten der Zollbehandlung.

Exportkontrolle

- Ein grundsätzliches Lieferverbot besteht bei personenbezogenen Embargos. Daneben gibt es für eine Reihe von Waren eine Ausfuhrgenehmigungspflicht. Dies gilt neben Waffen insbesondere bei Waren, die zur Produktion von konventionellen und ABC-Waffen dienen und bei Technologien, die von strategischer Bedeutung sind. Diese Waren sind zum Teil von der [Ausfuhrliste](#) erfasst. Für sie besteht eine grundsätzliche Genehmigungspflicht.

- Dies gilt auch für die sogenannten Dual-Use-Güter, also Güter mit doppeltem Verwendungszweck. Diese Güter sind in den Anhängen der EG-Dual-Use Verordnung oder in der nationalen Ausfuhrliste zu finden. Auch wenn die Waren nicht gelistet sind, kann eine Genehmigungspflicht bestehen, wenn der Exporteur Kenntnis von einer beabsichtigten z. B. militärischen Nutzung der Waren hat. Ist die Lieferung in ein Land geplant, gegen das die EU ein Länderembargo verhängt hat, so ist dieses im Einzelfall zu prüfen.
- Die Prüfung der Genehmigungspflicht erfordert häufig technischen Sachverstand. Mit Hilfe des [Umschlüsselungsverzeichnisses](#) können die Listen daraufhin überprüft werden, ob die Zolltarifnummer der Ware erfasst ist. Genehmigungsbehörde ist das [Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle](#) (BAFA), Eschborn (Telefon 06196 / 9080).

4. Ausländische Bestimmungen

- Im Ausland müssen, abhängig von der Art der Waren, zahlreiche unterschiedliche Dokumente vorgelegt werden. Teilweise müssen diese vom Exporteur erstellt werden. Diese Verpflichtungen werden durch die vereinbarten Lieferbedingungen festgelegt (siehe Punkt 2.). Die Erfordernisse für die ausländischen Zollverwaltungen und der Kunden erstrecken sich auf Form und Inhalt von Handelsrechnungen, [Ursprungszeugnissen](#) (ausgestellt durch die IHKs) und Einfuhrlizenzen.
- Zollersparnisse für den Empfänger durch Präferenzen und die damit verbundenen Warenverkehrsbescheinigungen (EUR.1/EUR-MED Ursprungserklärung, A.TR), Erklärung zum Ursprung (REX), sind bei vorliegenden Abkommen möglich.
- Weiterhin gibt es zum Teil detaillierte Vorschriften über die Verpackung und die Markierung.
- Weitere Hilfestellung geben Datenbanken der EU sowie Nachschlagewerke. Verbreitet sind unter anderen: "Konsulats- und Mustervorschriften (K und M)", herausgegeben von der Handelskammer Hamburg; Bezug durch C. H. Diekmann, Hamburg; "Begleitpapiere für Ausfuhrsendungen", Mendel Verlag, Witten, "Importbestimmungen in andere Länder", Formularverlag CW Niemeyer. Nach Möglichkeit sollte der Importeur des Bestimmungslandes verbindlich vorgeben, welche Dokumente für die Zollabfertigung erforderlich sind. Gegebenenfalls sind diesbezügliche Anforderungen im Akkreditiv zu beachten. Es empfiehlt sich, im Falle eines Akkreditivs vor dessen Annahme diese Punkte vorab auf Erfüllbarkeit hin zu überprüfen.
- Je nach Bestimmungsland und Art der Ware werden möglicherweise vor dem Export Vorversandkontrollen nötig bzw. kann es Zertifizierungspflichten geben.

5. Ausländische Einfuhrabgaben

Art und Höhe der Einfuhrnebenabgaben sind von Land zu Land sehr unterschiedlich. Neben Zöllen und der Einfuhrumsatzsteuer, die in den meisten Ländern anfallen, können sich, je nach Warenart, weitere Steuern und Abfertigungsgebühren ergeben. Die IHKs bieten unverbindliche Auskünfte über ausländische Zolltarife und Einfuhrnebenabgaben an. Verbindliche Auskünfte über ausländische Zollsätze können nur schriftlich im jeweiligen Land von den Zollverwaltungen erteilt werden. Die ausländischen Einfuhrzollsätze können anhand einer Zolldatenbank abgefragt werden. In der Regel sollte der ausländische Importeur die im Ausland anfallenden Abgaben übernehmen (siehe: INCOTERMS® 2020).

6. Vorübergehende Verwendung im Ausland

Diese Frage stellt sich vor allem bei Berufsausrüstung, Warenmustern und Messegut. Wenn diese Waren nur vorübergehend in ein anderes Land ausgeführt werden sollen, verlangt der ausländische Zoll eine Sicherheit in Höhe der üblichen Eingangsabgaben in der jeweiligen Landeswährung im Regelfall in bar. Bei etwa 60 Staaten kommt als Alternative die Verwendung eines Carnet A.T./C.P.D. in Betracht. Dieser Zollbürgschein wird von den Industrie- und Handelskammern in Deutschland ausgestellt. Es sollte im Einzelfall eine Beratung bei der IHK erfolgen.

ANSPRECHPARTNER

IHK Nürnberg für Mittelfranken
Referat Zoll
0911-1335-1362
ulrich.wohrab@nuernberg.ihk.de

Die Informationen und Auskünfte der Industrie- und Handelskammer Nürnberg für Mittelfranken sind ein Service für ihre Mitgliedsunternehmen. Sie enthalten nur erste Hinweise und erheben daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl sie mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurden, kann eine Haftung für ihre inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden. Sie können eine Beratung im Einzelfall (z.B. durch einen Rechtsanwalt, Steuerberater, Unternehmensberater etc.) nicht ersetzen.